Ziel der Neufassung ist eine schlankere Satzung. In der Satzungen sollen nur Dinge regelt werden, die unbedingt notwendig sind oder ausdrücklich durch die Mitglieder als so wichtig erachtet werden, dass eine Veränderung nur durch Satzungsänderung möglich ist.

Weitere wichtige Punkte, die geregelt werden sollen, können in s.g. Vereinsordnungen geregelt werden. Anders als die Satzung lässt sich eine Vereinsordnung durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des jeweiligen Vereinsorgans (zum Beispiel Vorstand) ändern. Es gibt keine besonderen Mehrheitsanforderungen und es ist auch keine Eintragung ins Vereinsregister erforderlich. Das gilt aber nur, wenn die Vereinsordnung nicht Satzungsbestandteil ist. Das betrifft z. Bsp. die Fälligkeit und Ermäßigung der Beiträge, die Schaffung einer Schiedsstelle und die Arbeit in den Regionalgruppen.

Regelungen in der alten Satzung, die per Gesetz geregelt sind, wurden komplett gestrichen. Dies betrifft die Haftung und den Datenschutz. Die alte Satzung enthielt Widersprüche. So war für die Wahl des Vorstands die Mitgliederversammlung zuständig. Allerdings gab es auch eine Regelung zur schriftlichen Wahl. Keine Regelung gab es zur Wahl des Kassenprüfers.

Satzung der Bundesvereinigung JEMAH e.V. vom 15. März 2014	Beschlussvorlage Satzung der Bundesvereinigung JEMAH e.V.	Erläuterungen
	Vorbemerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	
(1) Der Verein führt den Namen Bundesvereinigung Jugendliche und Erwachsene mit angeborenem Herzfehler e.V. (Verein zur Förderung der Beratung und Betreuung Jugendlicher und Erwachsener mit angeborenem Herzfehler). Die Abkürzung lautet BV JEMAH e.V	(1) Der Verein führt den Namen "Bundesverein Jugendliche und Erwachsene mit angeborenem Herzfehler e.V.". Die Abkürzung lautet "JEMAH e.V.".	Aus Bundesvereinigung wird Bundesverein. Die Bezeichnung Bundesvereinigung lässt auf einen Dachverband schließen, der wir nicht sind. Die Abkürzung ist eingängiger und wird auch so von den Mitgliedern bereits jetzt gebraucht.
(2) Das Logo des Vereins sieht wie folgt aus:		Die Darstellung des Logos in der Satzung ist unüblich. Jede Änderung des Logos würde eine Satzungsänderung nach sich ziehen.
(3) Der Verein hat seinen Sitz und Geschäftsstand in Hannover.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.	
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 2 Vereinszweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Beratung und Betreuung Jugendlicher und Erwachsener mit angeborener bzw. in der Kindheit erworbener Herzerkrankung.	(1) Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Beratung und Betreuung Jugendlicher und Erwachsener mit angeborener bzw. in der Kindheit erworbener Herzerkrankung.	
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.		Verschoben => Jetzt Abs. 3
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch	(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:	
a) Information der Betroffenen über alle Erscheinungsformen und Folgezustände von angeborenen oder im Kindesalter er-	a) Information der Betroffenen und der Bevölkerung über alle Erscheinungsformen und Folgezustände von AHF, sowie deren Beratung und Aufklärung durch Erfahrungsaus-	

	tausch, Vorträge und andere dafür geeignete Mittel, einschließlich der Anleitung zur Selbsthilfe.	h) Faring and a Reignight of the Control of the Con
	b) Förderung der sozialen Kontakte der Betroffenen und ihrer Familien untereinander z. B. durch Projekte, Tagungen und Freizeitangebote	b) Ergänzung von Beispielen, dies ist wichtig, um die Gemein- nützigkeit auch dieses Punktes noch genauer herauszustellen
	c) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der angeborenen bzw. in der Kindheit erworbenen Herzerkrankungen.	c) Schaffung einer zukünftigen Möglichkeit der Förderung- aktuell wg. der Finanzlage nicht möglich, könnte aber mal zum Tragen kommen
	d) Unterstützung bestehender und neu einzurichtender EMAH-Praxen, EMAH-Ambulanzen und EMAH-Zentren. Eine solche Unterstützung soll auch für den wissenschaftlichen Bereich gelten.	
	e) Unterstützung der Fortbildung von Kardiologen und pädiatrischen Kardiologen zum EMAH Arzt.	alt e) dies ist nach Ansicht des Vorstandes, nicht mehr der Zweck des Vereins
	f) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland, die dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.	
	g) Interessenvertretung gegenüber politischen und beruflichen Institutionen.	
(3)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	
(4)	Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(5)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	
		Absatz wurde verschoben zu § 15
	(4)	schließlich der Anleitung zur Selbsthilfe. b) Förderung der sozialen Kontakte der Betroffenen und ihrer Familien untereinander z. B. durch Projekte, Tagungen und Freizeitangebote c) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der angeborenen bzw. in der Kindheit erworbenen Herzerkrankungen. d) Unterstützung bestehender und neu einzurichtender EMAH-Praxen, EMAH-Ambulanzen und EMAH-Zentren. Eine solche Unterstützung soll auch für den wissenschaftlichen Bereich gelten. e) Unterstützung der Fortbildung von Kardiologen und pädiatrischen Kardiologen zum EMAH Arzt. f) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland, die dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen. g) Interessenvertretung gegenüber politischen und beruflichen Institutionen. (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung be-

§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft	
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einem angeborenem oder im Kindesalter erworbenem Herzfehler nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden.	(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme kann entweder als ordentliches oder als förderndes Mitglied erfolgen.	
(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.	(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die entweder einen angeborenen oder im Kindesalter erworbenen Herzfehler haben (betroffenes Mitglied) oder verwandt mit einem betroffenen Mitglied sind. Ordentliche Mitglieder können auch Ehe- oder Lebenspartner eines betroffenen Mitglieds werden. Alle anderen Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.	Zukünftig sollen auch Familienangehörige und Lebenspartner von Betroffenen ordentliches Mitglied werden können. Bisher konnten sie nur Fördermitglied werden. Damit haben diese zukünftig auch Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Zum Vorstand könnten Fördermitglieder nach der alten Satzung bereits gewählt werden.
(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.	(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversamm- lung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.	
(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Fördermitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.	(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.	Minderjährige sind nicht geschäftsfähig. Das ist im BGB geregelt und muss nicht in der Satzung geregelt werden.
(5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.		
(6) Das Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied hat Änderungen seines Namens, seiner Adresse sowie seiner E-Mail-Adresse dem Vorstand mitzuteilen. Ansonsten ist der Verein davonbefreit dem Mitglied Informationen, Einladungen u.a. zukommen zu lassen. Satz 2 gilt nicht für Schreiben gemäß § 9 I 2, § 10 II und § 12 I 2. Satz 1 gilt auch für die Bankdaten, soweit sie für die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge nötig sind.		Die Übermittlung der Daten sind verpflichtend, sonst kann der Verein, die Mitgliedschaft nicht verwalten.
(7) Jedes Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars der Satzung in ihrer jeweils aktuellen Version durch den Verein. Wenn der Verein eine eigene Internetseite betreibt, kann er diesem Anspruch durch Bereithalten einer elektronischen Ausgabe zum Download von jener Internetseite genügen.		Die Satzung wird auf der Internetseite veröffentlich, Zudem ist der Verein verpflichtet die Satzung auszuhändigen, bereits vor dem Erwerb der Mitgliedschaft.
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	
(1) Die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.	(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Eine Erstattung vorab erbrachter Beiträge erfolgt nicht.	Klarstellung zu juristischen Personen und zu dem Umgang mit den Beiträgen

(2) Der Austritt erfolgt per Brief gegenüber den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf deren Zugang an.	(2)	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals möglich.	Verkürzung der Kündigungsfrist
(3) Wenn ein Mitglied, Fördermitglied bzw. Ehrenmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied, Fördermitglied bzw. Ehrenmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder Stellungnahme in Textform geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied, Fördermitglied bzw. Ehrenmitglied nachweisbar zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied, Fördermitglied bzw. Ehrenmitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Hierfür gelten die Fristen des § 9 I.		Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten und dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegenüber bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied Beschwerde zu. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an die Schiedsstelle zu richten. Gibt die Schiedsstelle der Beschwerde nicht statt, so ist diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.	
(4) Ein Mitglied bzw. Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste bzw. Fördermitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Fördermitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung wird beschlossen, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandesüber die Streichung ist dem Mitglied bzw. Fördermitglied in Textform mitzuteilen.		Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder es versäumt hat, dem Vorstand die Änderung der Anschrift anzugeben.	
§ 5 Mitgliederbeiträge	§ 5	Mitgliederbeiträge	
(1) Die Mitgliedsbeiträge bzw. Fördermitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.	(1)	Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.	
(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.			
a) Den Beschluss über die Festsetzung einer Umlage fasst die Mitgliederversammlung.			
b) Über die Festsetzung einer Umlage darf nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert angekündigt wurde.			

(3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.	(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie gegebenenfalls Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.	Damit ist der Weg für eine evtl. Familienermäßigung frei. Ansonsten wäre es strittig, ob die MV nur genau einen Beitrag festsetzt.
(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.	(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.	
(5) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen bzw. für eine festgesetzte Zeit in besonderen begründeten Fällen Beitragsfreiheitgewähren. Er hat den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung allgemein über solche Beschlüsse zu informieren. Ebenso kann die Mitgliederversammlung für Gruppen von Mitgliedern Beitragsfreiheit oder einen reduzierten Beitrag beschließen.	(4) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Zahlung des vollen Beitrags für das Mitglied eine besondere Härte darstellt.	
§ 6 Organe des Vereins	§ 6 Organe des Vereins	
(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Regionalleiterausschuss.	Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.	Dem Regionalleiterausschuss waren in der alten Satzung keine Befugnisse im Sinne eines Vereinsorgans eingeräumt worden. Somit gab es hier einen Widerspruch.
§ 7 Vorstand	§ 7 Vorstand	
(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem 1.Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Die Beisitzer sind optional.	(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu zwei weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern sowie bis zu vier Beisitzern. Ordentliche Vorstandsmitglieder und Beisitzer müssen natürliche Personen sein. Alle Vorstandmitglieder und Beisitzer sollen betroffene Mitglieder sein, der 1. und 2. Vorsitz müssen durch betroffene Mitglieder besetzt werden.	Lt. alter Satzung kann jeder Vorstand werden, da dies nicht ausschließlich auf Mitglieder eingeschränkt ist. Dort ist von Personen die Rede. Zukünftig kann nur ein Mitglied Vorstand sein- auch ein Nichtbetroffenes. Zielstellung ist die mehrheitliche Besetzung der Vorstandsposten mit Betroffenen. Dies kann aber im Sinne der Gleichbehandlung nicht festgeschrieben werden. Zudem möchten wir gern auch die Option offenhalten, dass ein Vorstand auch mehrheitlich von Nichtbetroffen besetzt sein kann, so z. Bsp. wenn sich nicht ausreichend Kandidaten unter den Betroffen finden lassen. Das wäre wieder ein erhebliches Problem für den Verein. Grundsätzlich wird der Vorstand durch alle Mitglieder in der schriftlichen Wahl gewählt. Die Mitglieder bestimmen durch ihre Wahl die Besetzung des Vorstandes!
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen den Beisitzern, vertreten. Einer der beiden Handelnden muss einer der drei Vorsitzenden sein.	(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei ordentliche Vorstandsmitglieder vertreten. Einer der beiden Handelnden muss 1. oder 2. Vorsitzender sein. Beisitzer sind von der Vertretung ausgenommen.	Anpassung an die Begrifflichkeiten Vorstandsmitglieder bzw. ordentlichen Vorstandsmitglieder und Beisitzer.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Ein gemeinsamer Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes ist	(3) Der Vorstand wird in einer schriftlichen Wahl nach § 12 auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, aus den Vereinsmitgliedern gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.	Hier gibt es eine Widerspruch in der alten Satzung, da die Mitgliederversammlung nicht den Vorstand wählt, sondern alle Mitglieder durch schriftliche Wahl.

nur zulässig, wenn auf ihm jeder Vorstandsposten einzeln gewählt werden kann.	(4) Die Vorstandseigenschaft endet ferner mit Rücktrittserklärung, Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.	
(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dort hat dann eine Wahl für den Ausgeschiedenen für dessen restliche Wahlperiode zu erfolgen. Eine Kandidatur des kommissarischen Nachfolgers ist möglich.	(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	Klare übliche Regelung
(5) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Vorstandes auch innerhalb einer Wahlperiode das Vertrauen entziehen, indem sie einen anderen Kandidaten für seinen Posten wählt. Hierzu muss ein entsprechender Antrag mindestens sieben Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden, der ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ankündigen soll.		
(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt.	 (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. (7) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt. 	
(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.	(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.	
(8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch per Chat, E-Mail und Telefon gefasst werden. Absatz 7 und Absatz 6 Satz 3gelten entsprechend.	(9) In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss auch schriftlich, fernmündlich oder auf sonstigem elektronischem Kommunikationsweg gefasst werden. Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.	
(9) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Soll den Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung in besonderen Fällen gezahlt werden, so muss die Mitgliederversammlung vorab über die Höhe der Vergütung und den Grund der Vergütung entscheiden.	(10) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Soll den Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung in besonderen Fällen gezahlt werden, so muss die Mitgliederversammlung vorab über die Höhe der Vergütung und den Grund der Vergütung entscheiden.	
(10) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.		Beschlüsse des Vorstandes führen automatisch zu einer Bindung an die Beschlüsse. Das muss nicht zusätzlich geregelt werden.
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 8 Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.	(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.	

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können in der Mitgliederversammlung beratend auftreten, haben jedoch kein Stimmrecht.		in § 11 geregelt
(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:	(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:	
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;	 a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer, c) Entlastung des Vorstandes, d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, e) die Wahl der Kassenprüfer 	
b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen und Umlagen sowie Festsetzung von Beitragsfreiheit oder redu- zierten Beiträgen für Gruppen von Mitgliedern;	f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen.	
c) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe		Widerspruch in der alten Satzung- Wahl erfolgt schriftlich siehe § 12
d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;	g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.	
e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes;	h) Antrag auf Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder	
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.	i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.	
§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung	§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	
(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Wenn der Verein eine eigene Internetseite betreibt, muss die Einladung mit der Tagesordnung dort mindestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.	(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Wenn der Verein eine eigene Internetseite betreibt, muss die Einladung mit der Tagesordnung dort mindestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.	
(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung	(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung	

	die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.	
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	
(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe es beantragt.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Auch hier gelten §§ 8, 9 und 11 entsprechend.	
(2) § 9 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.		
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind die Voraussetzungen des § 9 Absatzes 1 erfüllt, ist die Versammlung auch dann ordnungsgemäß einberufen, wenn einzelne Mitglieder die ordnungsgemäß verschickte Einladung nicht erhalten haben.	(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 9 Abs. 1 einberufen wurde.	Die Regelungen in § 9 Abs. 1 sind ausreichend. Für die außerordentliche MV sollen keine anderen Regelungen gelten als für die ordentliche MV.
(2) Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte. Bei der Wahl des Vorstandes, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins wird schriftlich entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur durch Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.	 (2) Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird. Die Anzahl der Stimmen, die ein ordentliches Mitglied zusätzlich vertreten kann, ist auf zwei begrenzt. (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 	Einführung einer Vertretungsregelung. Damit können auch Mitglieder, die nicht an der MV teilnehmen können, ihre Stimme abgeben Stimmenverhältnisse zur Auflösung des Vereins sind bereits unter § 18 der alten Satzung und jetzt § 15 geregelt.
(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.	(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Proto- koll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu un- terzeichnen ist.	
§ 12 Die schriftliche Wahl	§ 12 Die schriftliche Wahl	
(1) Der Vorstand bestellt zur Wahl der Vorstandsmitglieder einen Wahlvorstand, bestehend aus 3 Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Für die Vorstandsneuwahlen wird jedem Mitglied ein Stimmzettel und je eine Kurzvorstellung der	(1) Der Vorstand bestellt zur Wahl der Vorstandsmitglieder einen Wahlvorstand, bestehend aus 3 Vereinsmitgliedern. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein, dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren. Die Mitglieder des	Klarstellung, dass der Wahlvorstand auch aus Mitgliedern und nicht aus Personen bestehen muss.

Kandidaten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt. Dieser muss den Erfordernissen des § 7 Absatz 3 Satz 4 entsprechen.		Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden. Für die Vorstandsneuwahlen wird jedem Mitglied ein Stimmzettel und je eine Kurzvorstellung der Kandidaten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt.	
(2) Die schriftliche Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die gesamte Mitgliedschaft. Der Stimmzettel muss dem Wahl- vorstand spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.	(2)	Die schriftliche Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die gesamte Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung er- lässt eine Wahlordnung, welche näheres regelt und nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie ist vom Vorstand unverzüg- lich und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.	
(3) Der Wahlvorstand fordert die Kandidaten für die Vorstandswahlen dazu auf, bis zwei Wochenvor der Einberufungsfrist für die Mitgliederversammlung eine Kurzvorstellung an ihn zu schicken.			Wird in der Wahlordnung geregelt.
(4) Auf der Mitgliederversammlung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis fest und macht es den dort anwesenden Mitgliedern unverzüglich bekannt. Seine schriftlichen Unterlagen muss der Wahlleiter nach der Wahl der Mitgliederversammlung vorlegen und dem Schriftführer oder dessen Vertreter aushändigen.	(3)	Auf der Mitgliederversammlung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis fest und macht es den dort anwesenden Mitgliedern unverzüglich bekannt. Seine schriftlichen Unterlagen muss der Wahlleiter nach der Wahl der Mitgliederversammlung vorlegen und dem Versammlungsleiter aushändigen.	
§ 13 Regionalleiterausschuss			Regelung hierzu in § 14 Regionale Gruppen
(1) Der Vorstand beruft einen Regionalleiterausschuss. Der Regionalleiterausschuss soll aus je zwei Vertretern der einzelnen Regionen, möglichst dem Regionalleiter und einem Vertreter, und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bestehen. Personalunion ist möglich.			
(2) Der Regionalleiterausschuss hat die Aufgabe, Richtlinien und Maßgaben für die Arbeit in den Regionen zu bestimmen. Der Ausschuss tagt zweimal im Jahr und legt dem Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Protokoll vor.			
(3) Der Ausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.			
(4) Der Regionalleiterausschuss ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.			
	§ 1	3 Kassenprüfer	
	(1)	Der Jahresabschluss des Kassenwarts wird vor Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassen- prüfer geprüft. Sie haben die Aufgabe, die Übereinstim- mung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand einschließlich des Jahresabschlusses so- wie die Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen. Über das	Bisher gab es keine Regelung gab es zur Wahl des Kassenprüfers, obwohl dieser in der alten Satzung auch benannt ist.

	Ergebnis der Kassenprüfung ist vor der Mitgliederversammlung zu berichten. (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. (3) Ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. Der Vorstand darf ihm keine Aufgaben und Vollmachten übertragen. Ein Kassenprüfer braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Der Kassenprüfer darf auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und darf nicht Angestellter des Vereins sein.	
§ 14 Schiedsstelle		Regelung hierzu in § 14 regionale Gruppen
(1) Der Regionalleiterausschuss wählt aus seiner Mitte heraus drei Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, als Schiedsstelle. Zugleich werden zwei stellvertretende Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, gewählt. Sie rücken für ein ordentliches Mitglied der Schiedsstelle nach, wenn dieses an einer von der Schiedsstelle zu entscheidenden Streitigkeit beteiligt ist.		
(2) Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre während der zweiten Jahrestagung des Regionalleiterausschusses, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl der Schiedsstelle und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.		
(3) Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle aus, so rückt einer der Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode nach. Gibt es keinen Stellvertreter mehr, bleibt der Posten bis zum nächsten Regionalleiterausschuss unbesetzt.		
(4) Die Schiedsstelle entscheidet über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf unterschiedlicher Auslegung der Vereinssatzung beruhen und unmittelbar die Arbeit der streitenden Vereinsmitglieder betreffen. Die Schiedsstelle schlichtet darüber hinaus in Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die nicht auf der Vereinssatzung beruhen, aber vereinsgefährdend zu werden drohen. Eine Entscheidung trifft sie in diesen Fällen aber nicht.		
(5) Ist die Schiedsstelle dauerhaft nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Wahl unter den Regionalleitern durchführen, um den freien Posten der Schiedsstelle zu besetzen. In diesen Fällen kann die Wahl auch per E-Mail erfolgen. Eine solche Beschlussunfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Anzahl der Mitglieder der Schiedsstelle unter dreifällt, kann aber auch durch längerfristige		

Abwesenheit von Mitgliedern entstehen, in welchem Fall die Schiedsstelle selber ihre dauerhafte Beschlussunfähigkeit feststellen kann. (6) Der ordentliche Rechtsweg ist durch die Schiedsstelle nicht ausgeschlossen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die mit dem Vereinsleben im Zusammenhang stehen, sollen nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, ohne dass vorher versucht worden ist, die Streitigkeiten durch Vermittlung der Schiedsstelle beizulegen.		
§ 15 Regionalgruppen	§ 14 Regionale Gruppen und Bundeskonferenz	
Neue Regionalgruppen können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebildet werden. Regionalgruppen können vom Vorstand auf Antrag der betroffenen Regionalgruppen oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst oder zusammengelegt werden. Regionalgruppensollen aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen	 Mitglieder können sich gemäß mit Zustimmung des Vorstandes zu regionalen Gruppen zusammenschließen und wieder auflösen. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Bundeskonferenz der regionalen Gruppen ein. Die Bundeskonferenz ist zuständig für Bestimmungen welche die Angelegenheiten der regionalen Gruppen betreffen, insbesondere zum Zusammenschluss und Auflösung der Regionalgruppen b) Wahl von einem oder zwei Koordinatoren c) Einrichtung einer Schiedsstelle bei Streitigkeiten im Verein. Die Bundeskonferenz erarbeitet in enger Abstimmung mit den Vorstand eine eigene Schiedsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird vom Vorstand erlassen und veröffentlicht. den Erlass einer eigenen Geschäftsordnung 	
§ 16 Haftung		
(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Auch haftet er für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzli- che Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede dar- über hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.		§ 16 ist überflüssig, da die Haftung in § 31 ff. BGB geregelt ist und sich daher aus Gesetz ergibt. Wenn also nicht zulässigerweise gem. § 40 BGB von § 31a Abs. 1 S. 2 BGB abgewichen werden soll (Haftungsprivilegierung für unentgeltlich Tätige gegenüber Mitgliedern), dann kann der weg.
(2) Jedes Organ, die Mitglieder der Organe des Vereins, der Regionalleitungen und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dabei gilt es insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzt.		

(3) Bei Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung haftet dieser für Geschäfte erst ab dem Tage nach seiner Wahl und nicht für vorherige zugefügte Schäden durch den bisherigen Vorstand.	
(4) Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.	
(5) Sind die Organe oder die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Personen einem anderen zum Ersatzeines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.	
§ 17 Datenschutz	
(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder	Durch die neue Datenschutzgrundverordnung, die klar regelt, welche Daten erfasst und verarbeitet werden dürfen, einschließlich der Rechte der Mitglieder zur Auskunft über die Daten, ist der § 17 überflüssig.
(Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern	
(Festnetz und Funk) sowie EMail-Adresse, Geburtsdatum, Herzfehler, Funktion	
(en) im Verein.	
(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oderseine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktionen im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.	
(3) Im Zusammenhang mit Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentli-	

chung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Vereins- und Regionalgruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.	
(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Regionalgruppenzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein– unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Regionalgruppenzugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Printund Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.	
(5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.	
(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den in diesem Paragrafen genannten Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichtbesteht auch über das Ausscheiden der in Satz 1 genannten Personen aus dem Verein hinaus.	
(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes jederzeit das Recht auf• Aus-	

kunft über seine gespeicherten Daten• Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit• Sperrung der Weitergabe seiner Daten.		
(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Das ehemalige Mitglied hat ein Recht auf Löschung der nicht mehr benötigten Daten.		
§ 18 Auflösung des Vereins	§ 15 Auflösung des Vereins	
(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die gesamte Mitgliedschaft in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Schriftliche Stimmabgabe hierzu ist möglich. Diese muss dem Vorstand spätestens am Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Stimmzettel wird jedem Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt. Eine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die gesamte Mit- gliedschaft in einer eigens dafür einberufenen Mitglieder- versammlung. Eine Auflösung kann nur mit einer Dreivier- tel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlos- sen werden.	Laut BGB gibt es zwei Möglichkeiten einen Verein aufzulösen. Entweder durch Mitgliederversammlung <u>oder</u> schriftlich durch alle Mitglieder.
(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende zusammenmit dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.	(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.	
(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Arbeitsgruppe angeborener Herzfehler der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie oder an deren Rechtsnachfolgerin.	(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kinderherzstiftung der Deutsche Herzstiftung e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.	
(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.		
Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 11. November 1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2009, welche hierdurch aufgehoben wird.	Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.2018 beschlossen.	